

Die Symbolik der schnellen Reform

Sexualstrafrecht Jörg Eisele arbeitete die Vorschläge für das neue Sexualstrafrecht mit aus. Manches, was im Bereich Vergewaltigung und sexuelle Belästigung, etwa aus Gruppen heraus, schon beschlossen ist, erscheint ihm unausgegoren. Von Ulla Steuernagel

Jörg Eisele ist Professor für Strafrecht in Tübingen und Mitglied der 13-köpfigen Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts. Am gestrigen Mittwoch überreichten die Kommissionsmitglieder Bundesjustizminister Heiko Maas ihren Abschlussbericht. Wer nun denkt, es habe gerade erst eine Gesetzesreform im Bereich von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Belästigung gegeben, täuscht sich nicht. Das ist jedoch nur ein Teil des gesamten Reformpaketes, das auch Änderungen im Prostituiertenschutz, Jugendschutz und der Pornografie enthält. Unter dem Eindruck der Ereignisse in der Kölner Silvesternacht wurde jedoch die Reform des Vergewaltigungs-Paragrafen 177 StGB unter politischen Hochdruck vorangetrieben. Wir sprachen mit Jörg Eisele über die Vorschläge, die Gesetzesänderungen und die Probleme, die bei der Anwendung der Reform entstehen können.

Herr Eisele, die Kommission soll die Grundlage für künftige Gesetzesentwürfe schaffen. In diesem Fall würden Sie jedoch von den Ereignissen überrollt. Passiert sowas öfters?
Immer dann, wenn aus Sicht der Politik höchste Dringlichkeit besteht. Auch das Justizministerium und die Kommission arbeiteten an Vorschlägen zur Reform des Paragraphen 177 StGB. Nach den Kölner Ereignissen wurden jedoch Vorschläge aus den Koalitionsfraktionen schnell in ein Gesetz gegossen. Ähnliches ist auch im Anschluss an den Fall Edathy passiert. Da musste es ebenfalls sehr schnell eine Gesetzesänderung im Bereich der Kinderpornografie geben – der Strafrahmen wurde erhöht und der Begriff erweitert. Manchmal fehlt leider die Geduld, eine Reform intensiver zu durchdenken und auf ihre Praktikabilität zu überprüfen.

Wo hakt es denn Ihrer Meinung nach?

Manche Probleme entstehen durch die Teil-Reform. Es gibt im Strafgesetzbuch nun etwa Wertungswidersprüche zwischen dem reformierten Vergewaltigungs-Paragrafen 177 StGB und dem Paragraphen 182 zum sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. Nach 182 StGB werden nur Fälle mit direkter körperlicher Berührung be-



Jörg Eisele Privatbild

straft, der reformierte 177 StGB erweitert die Strafbarkeit aber auch auf Fälle ohne körperliche Berührung und sieht hierfür auch ein höheres Strafmaß vor.

Wie entscheiden die Gerichte bei derart widersprüchlicher Gesetzgebung?

Es ist dann zu klären, ob eine Strafvorschrift die andere verdrängt; gegebenenfalls können auch mehrere Strafvorschriften anwendbar sein. Weitere Probleme entstehen bei mehreren, aufeinanderfolgenden Reformen. Grundsätzlich ist das zum Tatzeitpunkt gültige Gesetz anzuwenden, eventuell aber auch ein späteres Gesetz mit einem milderen Strafrahmen.

Die Reform des Paragraphen 177 StGB wird nicht zuletzt von Frauengruppen als großer Erfolg gefeiert. Stichwort „Nein heißt Nein“. Was gefällt Ihnen an der Neufassung nicht?
Im neuen Gesetz geht es um sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen. Dieser Wille muss objektiv erkennbar sein und tatsächlich nach außen treten. Das Opfer muss dabei nicht unbedingt Nein sagen. Es kommt nicht auf den Wortlaut an. Denkbar ist ja auch, dass sich der Täter drohend vor dem Opfer aufbaut und sagt: „Du bist doch einverstanden!“ Das Problem ist, dass der Wille des Opfers und der Vorsatz des Täters von außen nur schwer zu beurteilen sind. Die Beweislage war auch schon nach altem Recht schwierig, vor allem wenn es keine sichtbaren Spuren von Gewalt gab. Die

Neufassung des Gesetzes erschwert die Beweislage noch. Wenn Aussage gegen Aussage steht und es keine weiteren Beweise gibt, heißt es „in dubio pro reo“, dann ist also der Täter freizusprechen. Die Anwendung des Paragraphen kann in dreifacher Weise unbefriedigend sein: ein Unschuldiger kann leicht zu Unrecht belastet werden, ein tatsächliches Opfer muss eventuell die Einstellung des Verfahrens hinnehmen und die Justiz mit ihren ohnehin beschränkten Ressourcen muss eine sehr viel höhere Zahl an Fällen bearbeiten.

Wäre es Ihnen lieber, man hätte das Gesetz in seiner alten Form belassen?

Nein, ich bin der Meinung, dass es hier Reformbedarf gab und begrüße grundsätzlich auch die rechtspolitische Entscheidung eines verbesserten Opferschutzes. Dennoch sehe ich eine Reihe juristischer und dogmatischer Mängel und denke, dass Nachbesserungen an dieser Vorschrift dringend erforderlich sind.

Was sollte unbedingt verbessert werden?

In manchen Punkten ist Paragraph 177 StGB zu kompliziert, zu unscharf sowie teilweise inhaltlich nicht sachgerecht. Nur ein Beispiel von vielen: Nehmen wir den Schutz von Personen mit Behinderungen. Da ist der Paragraph teils zu eng und dann wieder zu weit gefasst. Einerseits kann ein Täter, der sich eine Zustimmung zu einer sexuellen Handlung erschleicht, in Fällen des Absatz 2 Nr. 2 ohne Strafe davonkommen. Andererseits kann aber in Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 4 die Strafanandrohung für alle potenziellen Sexualpartner so stark wirken, dass Behinderten in nahezu entmündigender Weise die Möglichkeiten zu sexuellen Kontakten und Erfahrungen genommen werden.

Die sexuelle Belästigung ist nun in die Reihe der Straftaten aufgenommen worden. Erscheint Ihnen das vor allem als öffentlichkeitswirksame und eher unnötige Maßnahme?
Nein, ich begrüße die Strafbarkeit der sexuellen Belästigung grundsätzlich. Bisher wurden Handlungen wie das Betatschen von Geschlechtsteilen oder Grapschen von der Rechtsprechung häufig

nicht als sexuelle Handlung eingestuft und waren daher nicht strafbar. In Einzelfällen wurde auf den Tatbestand der Beleidigung ausgewichen, ohne dass es klare Kriterien gegeben hätte. In anderen Ländern, wie Österreich etwa, galt dies schon zuvor als strafbare Handlung. Mit Paragraph 184j StGB ist die sexuelle Belästigung nun auch bei uns zum Straftatbestand erhoben worden – in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Diese Änderung belegt eine gesellschaftspolitische Entwicklung.

„Wollte der Gesetzgeber eine zwangsweise Teilnahme an einem Massentest vorsehen, so wäre das verfassungsrechtlich problematisch.“

Jörg Eisele, Strafrechtler

Hat man sexuelle Belästigungen früher einfach zu wenig ernst genommen?

Wenn man an die achtziger Jahre denkt, da gab es einen Bundestagsabgeordneten der Grünen, der als Busengrapscher bekannt wurde. Die Debatte darüber ging weniger um die Frage, ob das nun eine strafbare Handlung ist oder nicht. Es wurde mindestens so sehr diskutiert, ob die öffentlich gemachte Empörung über dieses Verhalten

angebracht ist oder nicht. Da hat sich mittlerweile doch ein anderes Bewusstsein herausgebildet.

Glauben Sie eigentlich, dass solche Belästigungen generell zunehmen, womöglich mit der gestiegenen Zahl von Geflüchteten? Oder werden sie jetzt nur häufiger angezeigt?

Natürlich gab es solche Fälle schon immer. Da ein solches Verhalten aber bislang häufig nicht strafbar war, wurde es auch nicht angezeigt. Die sexuelle Belästigung wird nun allerdings auch nur auf einen Strafantrag des Opfers hin verfolgt. Das ist auch sinnvoll, denn so können die Opfer selber entscheiden, ob sie die Verfolgung der Straftat wollen oder nicht. Manche Opfer möchten allerdings auch aus Scham keinen Strafantrag stellen, doch je mehr solcher Fälle publik werden, desto tiefer dürfte die Hemmschwelle sinken, sie anzuzeigen.

Sehr umstritten und von den Kölner Ereignissen geprägt ist vor allem der Paragraph 184j StGB, darin werden Straftaten aus Gruppen erfasst. Ist das eine überfällige Erweiterung des Strafgesetzes oder unnötig?

Den Paragraph 184j StGB halte ich für sehr problematisch, er wirft eine Reihe von Fragen auf. Zum Beispiel kann allein die räumliche Beteiligung an einer Gruppe noch kein strafbares Verhalten sein. Die meisten Fälle konnten ohnehin schon zuvor als Beihilfe zu den Taten der anderen Gruppenmitglieder nach Paragraph 27 StGB erfasst werden, Paragraph 184j StGB hat darüber hinaus kaum einen Nutzen. Auch die bestehenden Be-

weisprobleme beseitigt er kaum. Sein Anwendungsbereich ist, wenn man ihn verfassungskonform auslegt, sehr gering. Es handelt sich hier vor allem um ein symbolisches Gesetz. Ein schmaler eigenständiger Anwendungsbereich bleibt in Fällen, in denen sich der Vorsatz des Täters zwar darauf erstreckt, dass Gruppenmitglieder einen Diebstahl oder Raub, nicht jedoch einen sexuellen Übergriff begehen.

In Tübingen wurde ein Gambler festgenommen, dem zwei versuchte und zwei begangene Vergewaltigungen vorgeworfen wurden. Er wurde durch einen DNA-Test überführt. Wie sieht es mit der rechtlichen Basis für Massentests aus? Hätte man den Täter damit nicht schon früher dingfest machen können?

Die DNA-Entnahme im Rahmen eines Massentests ist nach jetziger Gesetzeslage nur auf freiwilliger Basis möglich. Aus meiner Sicht haben Polizei und Staatsanwaltschaft sich im Fall des Gamblers juristisch völlig korrekt verhalten. Im Übrigen muss ein Täter auch gar nicht aktiv an seiner Überführung mitwirken. Wenn Sie alkoholisiert Auto fahren, können Sie auch den Atemtest verweigern. Es kann dann aber die Entnahme einer Blutprobe angeordnet werden. Zwangsweise DNA-Tests sieht das Gesetz nur bei einem Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person vor, eben beim Tatverdächtigen. Allein aus der Verweigerung der Teilnahme an einem DNA-Test kann aber nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht auf einen Tatverdacht geschlossen werden. Dies wird besonders deutlich, wenn eine größere Zahl von Personen den Test verweigert, dann sind nicht gleich alle tatverdächtig. Wollte der Gesetzgeber eine zwangsweise Teilnahme an einem Massentest vorsehen, so wäre das verfassungsrechtlich problematisch, da es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht unverdächtigter Personen handeln würde – und abgesehen vom Täter – diese Personen auch tatsächlich unschuldig sind. Selbst wenn man also annimmt, dass man auf diese Weise Straftaten verhindern kann, heiligt der Zweck allein nicht das Mittel.

„Sexuelle Belästigung“ und „Straftaten aus Gruppen“

§184j StGB: (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer

Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§184j StGB: Wer eine Straftat dadurch för-

dert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.